



LIEGEPLATZ-VERORDNUNG

Der Segelclub oberer Walensee unterhält auf der Parzelle Nr. 903 der Ortsgemeinde Mols einen Trockenliegeplatz mit Wasserungsrampe für leichte Boote und regelt den Betrieb auf dieser Anlage wie folgt:

Nutzungsbedingungen

1. Die Liegeplätze werden an Aktiv- und Juniorenmitglieder sowie provisorisch aufgenommene Mitglieder des SCoW vermietet. Ausgenommen sind Kurzzeitmieter (siehe „Bedingungen für Kurzzeitmiete“).
2. Clubmitglieder und Einwohner der Ortsgemeinde Mols können die Wasserungsrampe unentgeltlich nutzen. Es gilt ein Gewichtslimit von 250 kg.

Anforderungen an Boote

3. Auf den Liegeplätzen dürfen leichte Boote (bis 250 kg) abgestellt werden. Boote vom Typ Optimist können kostenlos abgestellt werden, sofern der Besitzer Juniormitglied ist.
4. Boote mit einem Rumpfgewicht über 60kg sind am Standplatz zu sichern. (z.B. mit einem Erdanker)
5. Boote müssen einsatzbereit sein. Immatrikulationspflichtige Boote dürfen nur mit gültiger Immatrikulation auf dem Platz verweilen.
6. Boote, die abgedeckt sind, müssen eine passende, intakte und wetterbeständige Blache aufweisen. Zerrissene oder verwitterte Blachen sind zu ersetzen.

Verantwortlichkeiten und Verhalten auf dem Platz

7. Der Platzwart sorgt für Ordnung und ist weisungsbefugt. Privates Material darf nur in minimalem Umfang und beschriftet mit Namen im Container gelagert werden.
8. Die Mieter der Liegeplätze sind zur Mithilfe bei den Instandhaltungsarbeiten verpflichtet. Um den Aufwand bei der periodischen Mäharbeit zu erleichtern, müssen die Boote auf einem Wasserungswagen abgestellt werden.
9. Der Autoverkehr auf dem zum Liegeplatz führenden Strandweg ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Administrative Bestimmungen

10. Die Zuteilung der Bootsplätze wird vom Platzwart geregelt. Neben der Miete muss pro Platz mindestens ein Mitgliederbeitrag bezahlt werden.
11. Das Recht zur Benutzung des Liegeplatzes bezieht sich auf die Person und nicht auf dessen Boot. Bei einer Veräußerung des Bootes ist der Club nicht verpflichtet, dem Käufer den Platz zur Verfügung zu stellen. Eine Verkaufsreklame mit Hinweis auf den Liegeplatz ist nicht möglich.
12. Das Benutzungsverhältnis kann beidseitig auf Ende des Geschäftsjahres des SCoW (31. Dezember) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufgelöst werden. Sofern keine Kündigung vorliegt, muss die Gebühr weiterhin entrichtet werden.
13. Der SCoW übernimmt keine Haftung für Schäden an abgestellten Booten und Material. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Die Behandlung der Liegeplatzverordnung liegt in der Kompetenz des Vorstands.